

Konzept
betreffend
Projektarbeiten

**Vertiefen und Vernetzen(V+V)
und
Selbständige Arbeit (SA)**

gemäss Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011 gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) und auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV) und den Ausführungsbestimmungen der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 1. August 2017

(Ausgabe 2017)

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen

- 1.1 Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011 gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) und auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV).
- 1.2 Ausführungsbestimmungen der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 1. August 2017.
- 1.3 Ausführungsbestimmungen der Prüfungskommission zur Lehrabschlussprüfung.

2. Anzahl und Zeitpunkt der Projektarbeiten

2.1 Vertiefen und Vernetzen (V+V)

Gemäss Bildungsverordnung Art. 22 Abs 4 lit a und b sind während der Ausbildungsdauer zwei Module durchzuführen.

- 2.1.1 Modul 1 wird dem Fachbereich IKA zugeordnet und wird während des 3. Semesters durchgeführt. Das Modul 1 wird während 7 bis 8 Schulwochen à 3 Wochenlektionen nach den Herbstferien durchgeführt.
- 2.1.2 Modul 2 wird dem Fachbereich W+G zugeordnet und anfangs des 4. Semesters während 4 Schulwochen à 6 Wochenlektionen durchgeführt.

2.2 Selbständige Arbeit

Gemäss Bildungsverordnung Art. 22 Abs 4 lit a und b ist in der zweiten Hälfte der Ausbildung die selbständige Arbeit durchzuführen. Ergebnis der selbständigen Arbeit ist ein bewertbares Produkt. Die Arbeit umfasst mehrere Handlungskompetenzen; die lernende Person hat beim Thema eine Wahlmöglichkeit. Gruppenarbeiten sind möglich.

Die selbständige Arbeit wird im 3. Lehrjahr im Fach W+G erstellt. Die Lehrpersonen begleiten und unterstützen die Lernenden während 8 Schulwochen à 4 Lektionen im Unterricht.

3. Notengebung und Semesterzeugnis

- 3.1 Jede Projektarbeit wird benotet. Es werden ganze und halbe Noten erteilt.
- 3.2 Vertiefen und Vernetzen: der auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittelwert der Noten der durchgeführten Module ergibt die Fachnote «Vertiefen und Vernetzen».
- 3.3 Die Note aus den gleich gewichteten V+V-Modulen wird im Semesterzeugnis separat ausgewiesen. Sie finden keinen Eingang in die Zeugnisnoten von W+G, IKA und Sprachen.
- 3.4 Die Note der selbständigen Arbeit wird im Semesterzeugnis separat ausgewiesen. Sie findet keinen Eingang in die Zeugnisnoten von W+G, IKA und Sprachen.

4. Notengewichtung für Lehrabschlussprüfung (Fähigkeitszeugnis)

4.1 Profil B

Die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten «Vertiefen und Vernetzen» und «Selbständige Arbeit» zusammen und zählt mit einem Gewicht von 1/7 für die schulische Lehrabschlussprüfung.

4.2 Profil E

Die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten «Vertiefen und Vernetzen» und «Selbständige Arbeit» zusammen und zählt mit einem Gewicht von 1/8 für die schulische Lehrabschlussprüfung.

5. Profilwechsel und Wiederholung der Abschlussprüfung

- 5.1 Bei einem Profilwechsel können ungenügende V+V-Module wiederholt werden.
- 5.2 Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die Noten der Projektarbeiten beibehalten. Wird der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen die neuen Erfahrungsnoten; ist die Fachnote Projektarbeiten ungenügend, müssen nicht bestandene Module «Vertiefen und Vernetzen» und/oder die nicht bestandene «Selbständige Arbeit» wiederholt werden.

6. Umfang und Ziel der Projektarbeiten

6.1 Der zeitliche Umfang eines Vertiefungs- und Vernetzungsmoduls umfasst 20 – 30 Lektionen.

6.2 Der zeitliche Umfang der selbständigen Arbeit umfasst 40 Lektionen.

6.3 Bei der Wahl der Sachthemen bzw. der leitenden Problemstellungen, im Lehr-/Lern-Arrangement wie auch in der Art des Beurteilungsverfahrens ist auf folgende Aspekte Wert zu legen:

- Leistungsziele aus W+G und IKA werden, ergänzt durch Leistungsziele der Standardsprache, vertieft und fächerübergreifend vernetzt
- die Sachthemen und Problemstellungen bieten ein Übungs- und Erfahrungsfeld im Hinblick auf den Aufbau, die Anwendung und damit die Festigung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen
- die Themen basieren auf wirtschaftlich und gesellschaftlich bedeutsamen Problemstellungen oder betriebswirtschaftlichen Prozessen
- bei wirtschaftlich und gesellschaftlich bedeutsamen Problemstellungen müssen die Auswirkungen und die Konsequenzen für die Unternehmungen und die Lebenswelt der Lernenden klar ersichtlich sein und einen wesentlichen Anteil einer V+V-Lerneinheit ausmachen
- die Sachthemen und Problemstellungen haben exemplarischen Charakter
- sie sind - im Vergleich zum Regelunterricht - von höherer Komplexität und höherem Bezug zur betrieblichen Praxis
- sie fördern das Lernen als Erkenntnisprozess und das Reflektieren und Analysieren desselben durch die Lernenden.

7. Allgemeine Rahmenbedingungen

7.1 Je Projektarbeit sind Lehrpersonen aus maximal zwei Fachschaften zuständig.

7.2 Die beteiligten Fachschaften bestimmen das Thema der Ausbildungseinheiten. Im gleichen Jahr sind auch verschiedene Themen möglich.

7.3 Für die Vorbereitung der Projektarbeiten kann jeweils ein Team aus den beteiligten Fachschaften gebildet werden.

7.4 Für jede Klasse ist die hauptverantwortliche Lehrperson zu bestimmen.

7.5 Das erste Vertiefungs- und Vernetzungsmodul legt das Schwergewicht v. a. auf formale Aspekte sowie den Aufbau generell (Inhaltsverzeichnis, Quellen, Zitieren, Zusammenfassung usw.)

7.6 Die Projektarbeiten können als Einzelarbeit oder Gruppenarbeit konzipiert werden.

7.7 Fehlt ein Gruppenmitglied bei der Bearbeitung und/oder der Präsentation der Projektarbeit mehr als ein Wochenpensum der zugeteilten Lektionen aus entschuldigenden Gründen, ist grundsätzlich nach Absprache mit der Lehrperson während eines Tages und unter Aufsicht eine verkürzte schriftliche Einzelarbeit zu verfassen. Die betroffenen Lernenden haben den Lehrbetrieb über eine solche Nachprüfung rechtzeitig zu informieren. In Abweichung dieses Grundsatzes können die übrigen Gruppenmitglieder einen Antrag an die Lehrperson stellen, dass das abwesende Gruppenmitglied in die Gruppenbewertung integriert wird.

7.8 Fehlt ein Gruppenmitglied nachweislich und ohne entschuldige Gründe bei der Bearbeitung und/oder der Präsentation, ist eine Nachprüfung gemäss Ziffer 7.7 zwingend.

8. Ablauf

8.1 Einführung durch hauptverantwortliche Lehrperson. Zur Einführung gehören v. a.:

- Abgabe, Studium und Erläuterung der schriftlichen Projektbeschreibung mit Basisinformationen (u. a. Angaben über Lernziele mit Kompetenzen aus den drei Bereichen, Form und Ablauf, Rahmenbedingungen, Ablauf des Unterrichts), Problemstellung mit exakter und möglichst detaillierter Auftragsbeschreibung sowie Terminangaben, Angabe der Leistungsbeurteilung und -bewertung mit Notenskala. Dazu gehört insbesondere auch die Aussage, ob für die Arbeit eine Gruppen- oder Einzelnote erteilt wird
- eventuell Bildung der Gruppen mit Bestimmung eines oder einer Gruppenverantwortlichen
- Erstellung einer Checkliste mit den zu lösenden Aufgaben und Terminen, nach denen die Aufträge bearbeitet werden (Thema strukturieren)
- allfällige Reservation von Schulräumlichkeiten
- Hinweis auf Vorgehen, wenn Ausbildungseinheit aus entschuldigenden Gründen nicht gemacht werden kann bzw. zu spät abgeliefert wird.

8.2 Bearbeitung des Auftrages

- Die Lernenden können den Auftrag unter anderem in den Unterrichtslektionen der beteiligten Fächer während der definierten Zeitdauer erledigen.

- Abgabe der schriftlichen Arbeit in einem Exemplar und auf besonderes Verlangen in elektronischer Form.
- Die Plagiatserklärung der Wirtschaftsschule KV Chur ist als letzte Seite der entsprechenden Arbeit beizufügen.
- Reflexion des Lernprozesses und Dokumentation der Fortschritte in geeigneter Form (z. B. mit Hilfe eines Lernjournals).

8.3 Präsentation der Ergebnisse

Es kann vereinbart werden, dass die Arbeit vor der Klasse in maximal 10 Minuten präsentiert wird.

9. Alternative

In Absprache mit der Schulleitung kann die Zielsetzung der Ausbildungseinheit auch mit einer grundsätzlich vergleichbaren, alternativen Variante umgesetzt werden.

10. Formale Kriterien des Auftrages

Für die formelle Gestaltung der Ausbildungseinheiten gilt grundsätzlich der «Leitfaden für die Gestaltung».

11. Bewertung mit Definition der Kriterien sowie Beschwerderecht

11.1 Bewertungskriterien

11.1.1 Die Bewertungskriterien sind anhand allgemein gültiger Bewertungsraster mit möglichen und erreichten Punkten sowie Notenskala möglichst detailliert zu umschreiben.

11.1.2 Die Bewertung kann insbesondere die folgenden Kriterien umfassen:

11.1.2.1 Dokumentation (u.a. Erfüllung des Auftrages, Inhalt, Sprache, Aufbau, Darstellung, Vorgaben der Gestaltung).

11.1.2.2 Präsentation (u.a. Aufbau, Visualisierung, Ausdrucksweise, Zeitmanagement).

11.1.2.3 Lernjournal (u.a. Erfüllung des Arbeitsauftrages, Auswertung).

11.1.3 Wird eine Arbeit ohne glaubwürdige Begründung zu spät abgegeben, erfolgt ein Abzug von einer Note. Gruppenmitglieder, welche an der verspäteten Abgabe nachweislich keine Schuld zufällt, können von der Lehrperson vom Notenabzug ausgenommen werden.

11.1.4 Ist eine Arbeit offensichtlich und nachweislich kopiert bzw. nachgeschrieben, kann die Lehrperson die Arbeit mit der Note 1 bewerten.

11.2 Bewertung und Einsprache

11.2.1 Die Korrektur erfolgt durch die gemäss Ziffer 6.1 zuständigen Lehrpersonen (gemäss Absprache).

11.2.2 Ungenügende Noten werden dem schulinternen Fachvorstand des federführenden Fachbereichs zur Zweitkorrektur vorgelegt.

11.2.3 Die Arbeiten werden den Lernenden zur Einsicht zurückgegeben, wieder eingesammelt und mit dem Notenblatt dem Sekretariat abgegeben.

11.3 Beschwerde

Beschwerden gegen die Noten der Projektarbeiten sind innert 10 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Zeugnisses beim Schulrat einzureichen. Dieser entscheidet gemäss Artikel 53 des kantonalen Berufsbildungsgesetzes abschliessend.

12. Inkraftsetzung

Diese Fassung tritt auf das Schuljahr 2017/2018 in Kraft.